

Geschäftsbedingungen für den Kapazitätsrückkauf

(nachfolgend „KR-Geschäftsbedingungen“)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages, Anerkennung der KR-Geschäftsbedingungen und Verhältnis zu den Registrierungsbedingungen für den Kapazitätsrückkauf	3
§ 2	Allgemeine Regelungen zum Ausschreibungsverfahren	4
§ 3	Angebotsabgabe	5
§ 4	Annahme von Angeboten und Vertragsschluss	6
§ 5	Pflicht des KR-Anbieters zur Bewirkung eines physischen Effekts	7
§ 6	Datenaustausch mit Dritten und Nachweispflicht des KR-Anbieters	10
§ 7	Mitteilungs- und Informationspflichten	10
§ 8	Abrechnungen	11
§ 9	Vertragsstrafe	12
§ 10	Datenschutz	13
§ 11	Vertraulichkeit	14
§ 12	Höhere Gewalt	15
§ 13	Haftung	15
§ 14	Salvatorische Klausel	16
§ 15	Schriftform und maßgebliche Fassung	16
§ 16	Gerichtsstand und anwendbares Recht	17

Präambel

Aufgrund des Beschlusses der Bundesnetzagentur in Sachen Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems der Fernleitungsnetzbetreiber für das Angebot zusätzlicher Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („KAP+“, Az.: BK7-19-037) vom 25.03.2020 und seiner Anlagen wickelt der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend „MGV“) u. a. den Kapazitätsrückkauf dienstleistend für die Fernleitungsnetzbetreiber ab. Hierbei handelt es sich nicht um ein Regelenergieprodukt. Vielmehr soll als letztes Mittel im Falle eines kapazitiven Netzengpasses der Kapazitätsrückkauf als Instrument zur Anwendung kommen, um diesen Engpass aufzulösen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Anerkennung der KR-Geschäftsbedingungen und Verhältnis zu den Registrierungsbedingungen für den Kapazitätsrückkauf

1. Ausschließlich gemäß den, in Anlage 1 ergänzend zu diesen KR-Geschäftsbedingungen geregelten, Registrierungsbedingungen für den Kapazitätsrückkauf (nachfolgend „KR-Registrierungsbedingungen“) für den Kapazitätsrückkauf zugelassene Anbieter (nachfolgend „KR-Anbieter“) können an Ausschreibungsverfahren des MGV für einen Kapazitätsrückkauf teilnehmen. Die KR-Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen der zwischen dem MGV und den KR-Anbietern abzuschließenden Einzelverträge über einen Kapazitätsrückkauf auf der Grundlage des vom KR-Anbieter jeweils abgegebenen Angebots (nachfolgend „Kapazitätsrückkauf-Vertrag“) zum Zwecke der Behebung eines konkreten Engpasses durch den MGV.
2. Im Rahmen jeder Abgabe eines Kapazitätsrückkauf-Angebots durch den KR-Anbieter müssen die jeweils gültigen KR-Geschäftsbedingungen und ggf. weitere in der Ausschreibung festgelegte Bedingungen vorbehaltlos akzeptiert werden. Die Anerkennung erfolgt vor jeder Abgabe eines Angebots durch eine entsprechende Bestätigung einer hierfür vorgesehenen Tickbox „Ich habe die Geschäftsbedingungen für den Kapazitätsrückkauf gelesen und bin damit einverstanden.“ in der Angebotseingabemaske des Kapazitätsrückkauf-Portals des MGV¹ (nachfolgend „KRP“). Die jeweils gültigen KR-Geschäftsbedingungen stehen dem KR-Anbieter zur Ansicht über einen Verweis in der Angebotseingabemaske des KRP und auf der Internetseite des MGV² zur Verfügung.

¹ <https://www.tradinghub.eu/de-de/Portale/KRP>

² www.tradinghub.eu

3. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen dieser KR-Geschäftsbedingungen und den KR-Registrierungsbedingungen gehen die Regelungen der KR-Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Allgemeine Regelungen zum Ausschreibungsverfahren

1. Liegt im Marktgebiet THE eine kapazitive Netzengpasssituation im H-Gas vor und besteht diese trotz des Einsatzes aller zur Verfügung stehenden marktbasierten Instrumente im Sinne der Nr. 11 der Anlage 1 zu den Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag weiter fort, führt der MGV Ausschreibungen für die Einspeisepunkte der Fernleitungsnetzbetreiber im jeweils überspeisten Regelenergiegebiet durch. Eine Übersicht über die Zuordnung der physischen Ein- und Ausspeisepunkte im Marktgebiet zu den Gasqualitäten und Regelenergiegebieten ist auf der Internetseite des MGV veröffentlicht. Das überspeiste Regelenergiegebiet wird als „Engpasszone“ mit Veröffentlichung des Kapazitätsrückkauf-Bedarfs gemäß § 27 Ziffer 1 lit. b), dort lit. bb) in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag auf der Internetseite des MGV bekannt gegeben. Das jeweils andere Regelenergiegebiet stellt das unterspeiste Regelenergiegebiet dar.
2. Wird ein Kapazitätsrückkauf-Bedarf festgestellt, eröffnet der MGV kurzfristig, aber mit einem Vorlauf von mindestens dreieinhalb (3,5) Stunden vor Beginn des Leistungszeitraums, d. h. des Zeitraums, in welchem der KR-Anbieter seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen hat, eine entsprechende Ausschreibung auf dem KRP. Der Leistungszeitraum beginnt dabei stets mit der im Rahmen der Ausschreibung definierten ersten Lieferstunde und endet am Ende des jeweiligen Gastages. Über die Eröffnung der Ausschreibung einschließlich näherer Informationen zum bestehenden Kapazitätsrückkauf-Bedarf (Bedarfsspanne) werden alle registrierten KR-Anbieter automatisch per E-Mail informiert. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des MGV. Angebote können jeweils während des in der Ausschreibung definierten Angebotszeitraums abgegeben werden.
3. Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren setzt voraus, dass der KR-Anbieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kapazitätsrückkauf-Bedarfs auf dem KRP für alle Stunden des jeweils ausgeschriebenen Leistungszeitraums unter Nutzung fester Einspeisekapazität physische Einspeisungen (Zeitreihentyp „Entryso“) an mindestens einem Einspeisepunkt eines Fernleitungsnetzbetreibers im jeweils ausgeschriebenen Regelenergiegebiet nominiert hat bzw. für ihn entsprechende physische Einspeisungen nominiert sind. Die Teilnahme an einer Ausschreibung für den Kapazitätsrückkauf ist

entsprechend maximal in Höhe der bestehenden Einspeisenominierung möglich. Als feste Einspeisekapazität im Sinne von Satz 1 gelten feste, frei zuordenbare Kapazitäten und bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten, soweit diese auf fester Basis nutzbar sind (gemäß dem durch den zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Gastag ermittelten festen Anteil). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Einspeisenominierungen an einem virtuellen Kopplungspunkt (nachfolgend „VIP“) im Sinne von Artikel 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 vom 16.03.2017 (nachfolgend „Netzkodex Kapazitätszuweisung“), bei dem die im VIP zusammengefassten Ein- und Ausspeisepunkte mehr als einem Regelenergiegebiet zugeordnet sind (nachfolgend „gebietsübergreifender VIP“), nicht zur Teilnahme an einem Kapazitätsrückkauf genutzt werden können.

§ 3 Angebotsabgabe

1. Angebote für einen Kapazitätsrückkauf sind grundsätzlich über das KRP abzugeben.
2. Das Angebot muss dabei jeweils unter Beachtung der vom MGV veröffentlichten Ausschreibung abgegeben werden und die folgenden Angaben enthalten:
 - Name des KR-Anbieters,
 - Angabe des Fernleitungsnetzbetreibers und des Einspeisepunkts, bei bzw. an dem die angebotene Leistung als feste Einspeisekapazität gebucht und nominiert ist,
 - Referenznummer (Vertrags-ID) der zugehörigen Kapazitätsbuchung beim betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber,
 - Angabe der am jeweiligen Einspeisepunkt angebotenen Leistung, welche mindestens zehn (10) MW betragen muss; ab dieser Mindestlosgröße kann die Losgröße in Schritten von jeweils zehn (10) MW angegeben werden,
 - Angabe des angebotenen Kapazitätsrückkauf-Preises in EUR/MW,
 - Nummer des Bilanzkreisvertrages bzw. Sub-Bilanzkontos, in den bzw. das die beim Fernleitungsnetzbetreiber gebuchte feste Einspeisekapazität eingebracht ist.
3. Der KR-Anbieter ist berechtigt, im Rahmen einer Ausschreibung auch mehrere Angebote für den Kapazitätsrückkauf abzugeben.

4. Die Angebotsabgabe muss vorbehaltlos und vollständig erfolgen. Das Angebot ist dann vollständig, wenn es die nach der jeweiligen Ausschreibung und diesen KR-Geschäftsbedingungen erforderlichen Angaben enthält. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der KR-Anbieter verantwortlich. Angebote, die nicht der jeweiligen Ausschreibung oder diesen KR-Geschäftsbedingungen entsprechen, die unter Vorbehalt abgegeben werden, unvollständig oder unklar sind, werden vom MGK nicht berücksichtigt.
5. Mit Einstellung eines Angebots auf dem KRP erhält das Angebot einen Eingangszeitstempel, der bei der Annahme der Angebote gemäß § 4 Ziffer 2 Berücksichtigung findet.
6. Eine Änderung oder ein Widerruf bereits abgegebener Angebote für einen Kapazitätsrückkauf ist bis zum Ablauf des jeweiligen Angebotszeitraums möglich und muss ebenfalls über das KRP erklärt werden. Ab dem Ende des Angebotszeitraums ist ein Angebot verbindlich.
7. Während einer Nichtverfügbarkeit des KRP kann der KR-Anbieter Angebote per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Dispatchingstelle des MGK durch Ausfüllen und Unterschreiben des hierfür auf der Internetseite des MGK bereitgestellten Formulars abgeben sowie unter den Bedingungen der vorstehenden Ziffer 6 ändern oder widerrufen. Sowohl die E-Mail-Adresse als auch die 24/7-Hotline der Dispatchingstelle sind auf der Internetseite des MGK veröffentlicht.
8. Sämtliche Kosten, die dem KR-Anbieter im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehen, trägt der KR-Anbieter.

§ 4 Annahme von Angeboten und Vertragsschluss

1. Zum Zwecke der Angebotsannahme reiht der MGK die erhaltenen Angebote anhand des jeweils angebotenen Kapazitätsrückkauf-Preises in EUR/MW beginnend mit dem niedrigsten Preis bis zum höchsten Preis.
2. Bei gleichem Preis werden zeitlich früher abgegebene Angebote vor zeitlich später abgegebenen Angeboten berücksichtigt.
3. Der MGK nimmt sodann die preisgünstigsten Angebote an, bis der bestehende Kapazitätsrückkauf-Bedarf vollständig gedeckt ist. Wird dabei unter Berücksichtigung der

angebotenen Losgrößen der Kapazitätsrückkauf-Bedarf überdeckt, ist der MGV berechtigt, das letzte anzunehmende Angebot nur teilweise anzunehmen.

4. Der MGV darf von den in diesem Paragraphen dargestellten Grundsätzen abweichen, falls die seit Veröffentlichung des Kapazitätsrückkauf-Bedarfs eingetretene Entwicklung der Netzsituation dies zwingend erfordert.
5. Mit der Annahme eines vom KR-Anbieter abgegebenen Angebots durch den MGV kommt ein Kapazitätsrückkauf-Vertrag zwischen dem KR-Anbieter und dem MGV für den jeweiligen Leistungszeitraum zustande. Die Annahme eines Angebots erklärt der MGV dabei separat je Angebot per E-Mail an die vom KR-Anbieter gemäß § 3 Ziffer 1 der KR-Registrierungsbedingungen hinterlegten E-Mail-Adresse. Die E-Mail enthält die genaue Bezeichnung der Referenznummer des Angebots des KR-Anbieters, welches vom MGV angenommen wurde. Der KR-Anbieter ist dazu verpflichtet, den Erhalt dieser E-Mail umgehend per E-Mail an die Absenderadresse des MGV zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt allein zu Kontrollzwecken und beeinflusst nicht die Gültigkeit des jeweiligen Kapazitätsrückkauf-Vertrags. KR-Anbieter, deren Angebote vom MGV nicht berücksichtigt wurden, erhalten vom MGV ebenfalls jeweils eine Mitteilung über jedes nicht angenommene Angebot. Diese Mitteilung des MGV ist vom KR-Anbieter nicht zu bestätigen. Ist nach den vorstehenden Regelungen ein Kapazitätsrückkauf-Vertrag zwischen dem MGV und dem KR-Anbieter zustande gekommen, so ist der KR-Anbieter verpflichtet, gemäß § 5 zu erfüllen. Im Falle eines Teilzuschlags gemäß Ziffer 3 Satz 2 bezieht sich sowohl die Annahmeerklärung als auch der Vertragsschluss zwischen dem MGV und dem KR-Anbieter nur auf die vom MGV angenommene Teilleistung.
6. Ein Anspruch des KR-Anbieters auf Annahme eines oder aller Angebote durch den MGV besteht nicht.

§ 5 Pflicht des KR-Anbieters zur Bewirkung eines physischen Effekts

1. Mit Zustandekommen eines Kapazitätsrückkauf-Vertrags gemäß § 4 Ziffer 5 ist der KR-Anbieter verpflichtet, einen physischen Effekt zu bewirken, indem er seine physischen Einspeisungen an dem kontrahierten Einspeisepunkt in Höhe der jeweils mit dem MGV kontrahierten Leistung reduziert. Die zur Bewirkung des physischen Effekts erforderlichen Renominierungen müssen zusammenhängend für alle Stunden des Leistungszeitraums mit konstanter Stundenleistung vorgenommen werden. Für Kapazitätsrückkauf-Verträge wird der MGV keine Nominierungen am virtuellen Handelspunkt (VHP) des Marktgebiets in den Bilanzkreis bzw. das Sub-Bilanzkonto des KR-Anbieters vornehmen. Auf die weiterhin

bestehende Ausgleichspflicht des KR-Anbieters nach § 5 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag wird hiermit hingewiesen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit des vom KR-Anbieter bewirkten physischen Effekts ist ein Ausgleich des Bilanzkreises durch Handelsgeschäfte jedoch nur dann zulässig, wenn der KR-Anbieter sicherstellen kann, dass der Dritte, von dem er am VHP Gasmengen übernommen hat (§ 9 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag), die Wirkung des durch den KR-Anbieter bewirkten physischen Effekts nicht wieder neutralisiert. Gegenüber dem MGV haftet dabei in jedem Fall der KR-Anbieter.

2. Der physische Effekt gilt nur dann als ordnungsgemäß bewirkt, wenn sich die physischen Ein- und Ausspeisungen des KR-Anbieters im kontrahierten Regelenergiegebiet im Saldo negativ verändern (nachfolgend „Erfüllungsrichtung“). Als Saldo gilt hierbei die Summe der physischen Einspeisungen des Zeitreihentyps „Entryso“ abzüglich der Summe der physischen Ausspeisungen des Zeitreihentyps „Exitso“ des KR-Anbieters an allen dem jeweiligen Regelenergiegebiet in der Engpasssituation jeweils zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten. Maßgeblich ist jeweils der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kapazitätsrückkauf-Vertrags aktuellste – vom jeweils zuständigen Netzbetreiber bestätigte – Nominierungsstand für den Leistungszeitraum. Die physischen Ein- und Ausspeisungen werden stets übergreifend über alle Bilanzkreise des KR-Anbieters betrachtet. Bestehende Verbindungen mit anderen Bilanzkreisen gemäß § 17 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag in der jeweils gültigen Fassung bleiben außer Betracht.
3. Der KR-Anbieter verpflichtet sich weiterhin, für die Stunden des Leistungszeitraums keine netzschädlichen Nominierungen oder Renominierungen im H-Gas vorzunehmen. Um eine netzschädliche Nominierung bzw. Renominierung handelt es sich,
 - a) wenn eine Nominierung oder Renominierung in dem jeweils überspeisten Regelenergiegebiet dazu führt, dass sich im Saldo gemäß Definition in Ziffer 2 die physischen Einspeisungen des KR-Anbieters erhöhen und/oder die physischen Ausspeisungen des KR-Anbieters reduzieren oder
 - b) wenn eine Nominierung oder Renominierung in dem jeweils unterspeisten Regelenergiegebiet dazu führt, dass sich im Saldo gemäß Definition in Ziffer 2 die physischen Einspeisungen des KR-Anbieters reduzieren und/oder die physischen Ausspeisungen des KR-Anbieters erhöhen.
4. Eine netzschädliche Nominierung bzw. Renominierung liegt nicht vor,
 - a) wenn Flussanpassungen gemäß Ziffer 3 in Erfüllung eines bilateralen Handelsgeschäfts am VHP (§ 9 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag)

erfolgen und der KR-Anbieter den Dritten, von dem er am VHP Gasmengen übernommen hat bzw. an den er am VHP Gasmengen übergeben hat, mit der Bewirkung eines entsprechenden physischen Effekts beauftragt hat. Gegenüber dem MGW haftet dabei in jedem Fall der KR-Anbieter;

- b) sofern Flussanpassungen gemäß Ziffer 3 zum Bilanzausgleich erfolgen, um eine nach Annahme des Angebots durch den MGW eingetretene Verbrauchsänderung eines Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto des KR-Anbieters zugeordneten leistungsgemessenen Letztverbrauchers auszugleichen. In solchen Fällen ist der KR-Anbieter verpflichtet, aussagekräftige Nachweise vorzuhalten, die den Kenntnisstand des KR-Anbieters und die zeitlichen Abläufe für den MGW nachvollziehbar dokumentieren;
 - c) soweit Flussanpassungen gemäß Ziffer 3 aus der Erfüllung einer Lastflusszusage resultieren, die der KR-Anbieter an einem Ein- oder Ausspeisepunkt des betroffenen Regelenergiegebiets kontrahiert hatte und die während des Leistungszeitraums vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber abgerufen wurde.
5. Teilt der MGW einen Kapazitätsrückkauf-Bedarf gemäß § 27 Ziffer 1 lit. b), dort lit. bb) der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag mit, so sollte der KR-Anbieter im jeweils überspeisten Regelenergiegebiet bereits vor der Annahme des Angebots durch den MGW keine netzschädlichen Nominierungen oder Renominierungen im Sinne der Ziffer 3 lit. a) mehr vornehmen. Nimmt der KR-Anbieter in dem Zeitraum zwischen der Mitteilung des Kapazitätsrückkauf-Bedarfs und dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Kapazitätsrückkauf-Vertrags netzschädliche Nominierungen oder Renominierungen im Sinne der Ziffer 3 lit. a) vor, so ist er zusätzlich zur Bewirkung des physischen Effekts gemäß Ziffern 1 und 2 verpflichtet, die Lieferstunden bis zum Ende des kontrahierten Leistungszeitraums so zu renominieren, dass die Wirkung der netzschädlichen Nominierungen oder Renominierungen im Saldo wieder aufgehoben wird. Nach Mitteilung eines Kapazitätsrückkauf-Bedarfs durch den MGW vorgenommene Nominierungen und Renominierungen in der späteren Erfüllungsrichtung bleiben bei der Betrachtung der Bewirkung des physischen Effekts im Sinne der Ziffern 1 und 2 unberücksichtigt.
6. Ist der KR-Anbieter nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher, so gelten die vorherigen Bestimmungen entsprechend im Hinblick auf die in Bilanzkreisen Dritter bilanzierten physischen Ein- und Ausspeisungen, soweit diese dem KR-Anbieter zuzurechnen sind. Soweit der KR-Anbieter den physischen Effekt in diesem Fall nicht selbst bewirken kann, ist er verpflichtet, die jeweils betroffenen Dritten mit der Bewirkung eines physischen Effekts im Sinne dieses Paragraphen zu beauftragen und diese auf die Pflichten des KR-

Anbieters nach dem Kapazitätsrückkauf-Vertrag hinzuweisen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung des Kapazitätsrückkauf-Vertrags haftet dabei gegenüber dem MGV stets der KR-Anbieter. Im Übrigen ist die Bewirkung des physischen Effekts durch Dritte ausgeschlossen.

§ 6 Datenaustausch mit Dritten und Nachweispflicht des KR-Anbieters

1. Zum Zwecke der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Ziffer 3 bei dem KR-Anbieter oder des physischen Effekts gemäß § 5 ist der MGV berechtigt, Informationen mit den jeweils zuständigen Netzbetreibern auszutauschen. Zu den zuvor genannten Informationen gehören insbesondere Einzelheiten über die zustande gekommenen Kapazitätsrückkauf-Verträge und jegliche Daten zu den physischen Ein- und Ausspeisungen bzw. zugehörigen (Re-)Nominierungen des KR-Anbieters.
2. Auf Anfrage des MGV ist der KR-Anbieter verpflichtet, dem MGV unverzüglich und mit geeigneten Mitteln die ordnungsgemäße Bewirkung des physischen Effekts gemäß § 5 nachzuweisen.
3. Auf Anfrage des MGV ist der KR-Anbieter verpflichtet, dem MGV sämtliche Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten zu nennen, in denen für den KR-Anbieter Gasmengen bilanziert werden.
4. Sollten die physischen Ein- und Ausspeisungen des KR-Anbieters im Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto eines Dritten bilanziert werden, können die Informationen und Nachweise sich auch auf Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten Dritter beziehen. Der KR-Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, sicherzustellen, dass ein Datenaustausch im Sinne dieses Paragraphen zwischen dem MGV und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. zwischen dem MGV und dem KR-Anbieter möglich ist. Auf Nachfrage hat der KR-Anbieter dem MGV die hierfür notwendige Zustimmung des Dritten nachzuweisen.

§ 7 Mitteilungs- und Informationspflichten

Für den Fall, dass der KR-Anbieter seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Kapazitätsrückkauf-Vertrag gleich aus welchem Grund nicht oder nicht uneingeschränkt erfüllen kann, hat er dies dem MGV unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeige muss zunächst telefonisch unter der 24/7-Hotline der Dispatchingstelle des MGV und im Nachgang per E-Mail an die Dispatchingstelle des MGV erfolgen. Die Mitteilung entbindet den KR-Anbieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

§ 8 Abrechnung

1. Mit Annahme eines Angebots des KR-Anbieters ist der MGV verpflichtet, dem KR-Anbieter das entsprechende Entgelt in EUR zu zahlen. Dieses ermittelt sich durch Multiplikation des zwischen dem MGV und dem KR-Anbieter für den jeweiligen Kapazitätsrückkauf-Vertrag vereinbarten Kapazitätsrückkauf-Preises in EUR/MW mit der vom MGV angenommenen Leistung in MW gemäß § 4 Ziffer 5 (nachfolgend „Kapazitätsrückkauf-Entgelt“). Im Falle einer teilweisen Annahme eines Angebots gemäß § 4 Ziffer 3 bleibt die Höhe des Kapazitätsrückkauf-Preises in EUR/MW hiervon unberührt. Sollte der MGV feststellen, dass der KR-Anbieter seine Pflichten nach § 5 Ziffern 1, 2 und 3 lit. a) ganz oder teilweise nicht erfüllt hat, so wird der MGV das Kapazitätsrückkauf-Entgelt im Sinne von Satz 2 anteilig kürzen und den reduzierten Betrag abrechnen. Der Ausweis in der Abrechnung erfolgt vor diesem Hintergrund mengenbezogen in MWh unter Zugrundelegung des für den jeweiligen Kapazitätsrückkauf-Vertrag ermittelten spezifischen Kapazitätsrückkauf-Preises „SKP“ gemäß Definition in § 9 Ziffer 2.

Die Regelungen zur Vertragsstrafe in § 9 bleiben von einer Kürzung gemäß Satz 4 unberührt.

2. Für den Fall, dass an einem Gastag zwischen dem MGV und einem KR-Anbieter mehrere Kapazitätsrückkauf-Verträge zustande gekommen sind, können die Kapazitätsrückkauf-Entgelte gemäß Ziffer 1 vom MGV als ein Posten ausgewiesen werden.
3. Die Abrechnung der in den vorstehenden Ziffern geregelten Kapazitätsrückkauf-Entgelte zwischen den Vertragspartnern wird vom MGV bis zum Zeitpunkt „M+2M“ für alle Gastage des abzurechnenden Monats erstellt und an den KR-Anbieter per E-Mail übersandt. „M+2M“ bezeichnet dabei den Zeitpunkt zwei (2) Kalendermonate nach Ende des jeweiligen Monats der Leistungserbringung. Die vom MGV an den KR-Anbieter zu leistenden Zahlungen sind zehn (10) Werktage³ nach Rechnungszugang fällig.
4. Etwaige vom MGV unter einem Kapazitätsrückkauf-Vertrag erhobene Vertragsstrafen nach § 9 sind jeweils zehn (10) Werktage nach Rechnungszugang fällig.
5. Gegebenenfalls anfallende Abgaben und Steuern werden in den vom MGV zu erstellenden Abrechnungen gesondert berechnet und ausgewiesen.

³ Werktage im Sinne dieser KR-Geschäftsbedingungen sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der 24.12. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als Feiertag gilt.

6. Alle Zahlungen erfolgen mit fester Wertstellung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Frist auf dem angegebenen Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben worden sind.

§ 9 Vertragsstrafe

1. Verletzt der KR-Anbieter seine vertraglichen Pflichten aus einem Kapazitätsrückkauf-Vertrag zumindest teilweise, hat er dem MGV eine Vertragsstrafe zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der KR-Anbieter gegenüber dem MGV nachweist, dass er den Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat.
2. Die Vertragsstrafe nach Ziffer 1 ermittelt sich nach der folgenden Formel:

$$V_{LZ} = M * SKP * 10 \%$$

mit

V_{LZ} = Die für den Leistungszeitraum, in dem es zu einer Pflichtverletzung gekommen ist, zu zahlende Vertragsstrafe in EUR

M = Von der Pflichtverletzung betroffene Verstoßmenge in MWh, maximal jedoch die sich aus der kontrahierten Stundenleistung ergebende Gesamtmenge über den Leistungszeitraum

SKP = Mit dem KR-Anbieter für den betroffenen Leistungszeitraum kontrahierter spezifischer Kapazitätsrückkauf-Preis in EUR/MWh; der spezifische Kapazitätsrückkauf-Preis wird dabei je Kapazitätsrückkauf-Vertrag wie folgt berechnet:

$$SKP = KRE / (KRL * h_{LZ})$$

mit

SKP = Spezifischer Kapazitätsrückkauf-Preis des Kapazitätsrückkauf-Vertrags in EUR/MWh

KRE = Kapazitätsrückkauf-Entgelt gemäß § 8 Ziffer 1, das bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung für den Leistungszeitraum vom MGV an den KR-Anbieter zu zahlen gewesen wäre

KRL = Unter dem Kapazitätsrückkauf-Vertrag kontrahierte Leistung in MW gemäß § 4 Ziffer 5

h_{LZ} = Anzahl der Stunden des Leistungszeitraums.

Sollten für den betroffenen Leistungszeitraum mehrere Kapazitätsrückkauf-Verträge bestehen und eine eindeutige Zuordnung der Pflichtverletzung zu einem bestimmten Kapazitätsrückkauf-Vertrag nicht möglich sein, so wird der MGV sowohl die vorgenannte Verstoßmenge „M“ als auch den vorgenannten spezifischen Kapazitätsrückkauf-Preis „SKP“ stattdessen über alle betroffenen Kapazitätsrückkauf-Verträge des KR-Anbieters für den Leistungszeitraum ermitteln. Außer Betracht bleiben dabei diejenigen Kapazitätsrückkauf-Verträge für den Leistungszeitraum, bei denen ein Verstoß ausgeschlossen werden kann.

3. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den MGV bleibt unberührt. Eine gemäß diesem Paragraphen zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.
4. Sollte der KR-Anbieter mehr als einmal oder schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß § 5 verstoßen haben, so kann seine Zulassung als KR-Anbieter nach § 6 Ziffer 2 lit. c) der KR-Registrierungsbedingungen durch den MGV zurückgenommen werden und der KR-Anbieter verliert seinen Zugang zum KRP. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Kapazitätsrückkauf-Verträge, so hat der KR-Anbieter diese ordnungsgemäß zu erfüllen gemäß den Regelungen dieser KR-Geschäftsbedingungen.

§ 10 Datenschutz

Zu den Qualitätsansprüchen des MGV gehört es, verantwortungsbewusst mit den personenbezogenen Daten des KR-Anbieters umzugehen. Der MGV wird die im Rahmen dieser KR-Geschäftsbedingungen übermittelten personenbezogenen Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zum Zwecke dieser KR-Geschäftsbedingungen gesetzlich gestattet ist. Eine Verarbeitung oder Nutzung der durch den KR-Anbieter übermittelten Daten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit dieser ausdrücklich eingewilligt

hat oder der MGV hierzu rechtlich verpflichtet ist. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung des MGV enthalten (abrufbar auf der Internetseite).

§ 11 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Kapazitätsrückkauf-Vertrages und alle im Rahmen der Abwicklung eines Kapazitätsrückkauf-Vertrages erhaltenen Informationen und Daten unabhängig von ihrer Form (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung der genannten Verträge zu verwenden. § 6 bleibt hiervon unberührt.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen:
 - a) gegenüber einem nach § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet wird,
 - b) gegenüber seinen Mitarbeitern, Gremien, Vertretern, Beratern, Gesellschaftern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen:
 - aa) dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bb) bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden, oder
 - cc) von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach Ende des jeweiligen Kapazitätsrückkauf-Vertrages.

§ 12 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß nachfolgender Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt i. S. d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.
5. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 13 Haftung

1. Der MGV haftet nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anbieter

regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „Kardinalspflicht“), und nur für den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei

- a) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,
 - b) Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) sowie
 - c) Garantieübernahmen.
2. Der MGV haftet nicht, wenn die einen Anspruch gegen den MGV begründenden Umstände
- a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das der MGV keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - b) vom MGV auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
3. Der MGV haftet ferner nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb des Verantwortungsbereichs des MGV liegenden technischen Infrastruktur (höhere Gewalt).
4. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser KR-Geschäftsbedingungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
2. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem jeweiligen verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 15 Schriftform und maßgebliche Fassung

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung eines Kapazitätsrückkauf-Vertrages bedürfen – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz keine

strengere Form vorschreibt. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

2. Rechtsverbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung dieser KR-Geschäftsbedingungen.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Kapazitätsrückkauf-Vertrag, seiner Durchführung oder über seine Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Düsseldorf.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).